



ALLEGRA[®]
die trockene Lösung



WELTNEUHEIT

Der MID Schuko Stromzähler PH10

MID-konformer Energiezähler für die Wasserschadensanierung

Mit dem MID Schuko Stromzähler PH10 haben Sie eine einfache und manipulations sichere Lösung für die gesetzkonforme Abrechnung des Stromverbrauchs auf der Baustelle.

Vorteile:

- /// Einfache Nachrüstung von Bestandsgeräten, ohne Eingriff in das Gerät
- /// Mechanisches Zählerwerk (Zählerstand-Ablesung ohne Stromquelle möglich)
- /// Manipulationssicher (der Versicherungsnehmer kann keinen Stromverbrauch seiner privaten Geräte mehr abrechnen)
- /// Herstellerübergreifend für alle Trocknungsgeräte geeignet
- /// Speziell entwickelt für die Wasserschadentrocknung
- /// Alle Bestandsgeräte zukunftssicher verwenden (Turbolüfter, Infrarottrockner, SKV, Entfeuchter, usw.)
- /// Ersteinrichtung nach MID ab Werk
- /// Zählwerk nicht rückstellbar
- /// Für Gewerbe und Baustelle geeignet
- /// Montage (durch ein Elektrounternehmen Ihrer Wahl) im eigenen Unternehmen möglich
- /// MID PH10 Schuko Stromzähler Gehäuse IP 51
- /// Steckverbindungen mit geeigneter Steckdose IP 44
- /// In weiteren Varianten erhältlich

Technische Daten:

Anschlussspannung: 230 V AC, 50 Hz

Anschlussleistung: 3600 W

Anschlussstecker: Stecker Typ F (Schuko)

50 Impulsausgang 1'000 Imp/kWh

Anzahl der Stellen 7

Artikelnummer: 76252314

Weitere Varianten mit:

10 m Anschlusskabel mit CEE-Kupplung

10 m Verlängerungskabel

5 m Anschlussleitung





Abrechnung elektrischer Energie im Bereich der Gebäude- und Raumtrocknung

Information zur Eichpflicht nach dem Mess- und Eichgesetz

„Messgeräte die im Auftrag verwendet werden z.B. zur Durchführung von Trocknungsarbeiten bei einem Wasserschaden, wobei die Messwerte für die Erstellung einer Abrechnung zur Vorlage bei einer Versicherung herangezogen werden, unterliegen ebenfalls den Regelungen nach § 33 MessEG.“

Des weiteren heißt es:

„die Abrechnung von elektrischer Energie im Bereich der Gebäude- und Raumtrocknung in der praktizierten Weise (Verwendung von ungeeichten Messgeräten und Bereitstellung oder Verwendung von Messwerten aus ungeeichten Messgeräten) eine Ordnungswidrigkeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 19 und Nr. 20 MessEG darstellt.“

WIR HABEN DIE LÖSUNG!



Für alle Fragen steht Ihnen unser qualifiziertes Servicepersonal gerne zur Seite. Telefonisch von Mo. – Do. von 8:00 – 17:30 Uhr und Fr. von 8:00 – 15:00 Uhr Tel. +49 (0) 30 5 111 600 oder jederzeit per E-Mail info@allegra24.de

 ALLEGRA 24.de

